

Erlass MI vom 20.08.2015

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Aufenthaltsrecht / Erteilung von Vorabzustimmungen (§ 31 Abs. 3 AufenthV)

Datum: Thu, 20 Aug 2015 15:28:47 +0000

Von: Ibendahl, Werner (MI) <Werner.Ibendahl@mi.niedersachsen.de>

An: ...

Kopie (CC): ...

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach § 31 Abs. 3 AufenthV kann die Ausländerbehörde der Visumerteilung bereits vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen.

Dies gilt insbesondere,

..... wenn Anspruch auf den Aufenthaltstitel besteht,

..... wenn ein öffentliches Interesse besteht sowie

..... in Fällen der Arbeitsmigration (soweit eine Zustimmung überhaupt noch erforderlich ist) oder

..... in dringenden Fällen.

Abgesehen davon, dass diese Fallgruppen schon einen großen Teil der Visaverfahren erfassen, handelt es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung, so dass jede Ausländerbehörde auch in anderen, aus ihrer Sicht begründeten Fällen der Visumerteilung vorab zustimmen kann. Dies ermöglicht ihnen, auf Einzelfälle und besondere Umstände angemessen und flexibel reagieren zu können.

Aus gegebenem Anlass weise ich auf die durch § 31 Abs. 3 AufenthV eröffnete Möglichkeit hin und bitte, von der Möglichkeit der Vorabzustimmung in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gilt auch für Visaverfahren, die von den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens geführt werden.

Gruß, Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -

Hannover, Telefon: (0511) 120 6470

werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de<mailto:werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de>

Mein Zeichen: 61.11 - 12230/ 1-9 (§ 31)